



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0290/2014		Datum:	28.05.2014			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20.2/Schü				
Gremienweg:							
25.07.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
14.07.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung für das Haushaltsjahr 2012						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2012 bei Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzdienstleistungen) im Produkt 6221 „Nichtrechtsfähige Stiftungen“ mit den Deckungskreisen „ZL62210100“ bis „ZL62211600“ der Zeilen 16 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen“ und 18 „sonstige laufende Aufwendungen“ der Bewilligung überplanmäßiger, nicht finanzwirksamer Aufwendungen in Höhe von insgesamt **177.442,63 Euro** zu.

Begründung:

Bei den nichtrechtsfähigen Stiftungen handelt es sich um Sondervermögen. Dieses Sondervermögen wird dadurch kenntlich gemacht, dass auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten in Höhe des Stiftungsvermögens ausgewiesen wird. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde davon ausgegangen, dass in den Sonderposten nur die in die Stiftungen hinein gegebenen und zu **erhaltenden** Grundstockvermögen zu buchen seien, damit eine Abgrenzung zu den für die Stiftungszwecke zu **verwendenden** thesaurierten Erträgen möglich wäre.

Nunmehr hat das Rechnungsprüfungsamt entschieden, dass auch die thesaurierten Stiftungserträge (Überschüsse) im Sondervermögen aufzuführen sind. Dies bedeutet eine Erhöhung des Sonderpostens für den Fall, dass die Überschüsse im laufenden Jahr höher sind, als die im laufenden Jahr verwendeten thesaurierten Erträge des Vorjahres, während eine Reduzierung des Sonderpostens zu erfolgen hat, wenn die im laufenden Jahr verwendeten thesaurierten Erträge des Vorjahres höher sind als die Überschüsse im laufenden Jahr. Eine Erhöhung des Sonderpostens ist mit einer Aufwandsbuchung zu bewerkstelligen, eine Reduzierung des Sonderpostens mit einer Ertragsbuchung.

Für die Jahre 2009 bis 2011 mussten hierzu nicht finanzwirksame Aufwandsbuchungen in Höhe von insgesamt 161.791,63 Euro (**Zeile 18**) als Korrekturbuchung erfolgen (Erhöhung

der Bilanzposition auf der Passivseite), während die nicht planmäßige Erhöhung des Sonderpostens für das laufende Jahr 2012 in Höhe von insgesamt 15.651,00 Euro mit nicht finanzwirksamen Aufwandsbuchungen (**Zeile 16**) einherging.

Aufgrund der Entscheidung des Rechnungsprüfungsamtes waren die nicht finanzwirksamen Aufwandsbuchungen unabweisbar.

Gemäß § 100 Abs. 1 2. Alternative Gemeindeordnung (GemO) sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

In der Begründung dieser Beschlussvorlage wird die Unabweisbarkeit der überplanmäßigen Aufwendung dargelegt. Darüber hinaus wird der Jahresfehlbetrag durch die überplanmäßige Aufwendung nicht (erheblich) erhöht. Die gegenteilige Entwicklung ist festzustellen: Gegenüber dem im Nachtragshaushaltsplan 2012 festgesetzten Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt von rund 36,6 Mio. Euro, beträgt der tatsächlich entstandene Fehlbetrag „nur“ 8,7 Mio. Euro. Der Fehlbetrag konnte damit trotz der v.g. überplanmäßigen Aufwendung erheblich reduziert werden.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung nach § 100 Absatz 1 2. Alternative GemO liegen somit vor.